

Fax: +43.1.40009985329

Herr  
Mag. Franz Szalay  
Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 40  
Thomas Klestil Platz 8  
A-1030 Wien

Wien, 29/ Januar 2008

Betreff: Ihr Zeichen: MA 40 – FBSR 14253/07  
Stellungnahme der ARGE DATEN zur  
**Novelle des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG)**

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

---

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

---

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:  
Stellungnahme

Eine Kopie der Stellungnahme wird weiters an folgende Adresse(n) verschickt:  
 sre@ma40.wien.gv.at [electronic mail]

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.

*Stellungnahme der ARGE DATEN vom 29. Jänner 2008 zur:*

## **Novelle des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG)**

### **1. Einleitung**

Die Magistratsabteilung 40 des Magistrats der Stadt Wien hat einen Entwurf zur Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes zur Begutachtung vorgelegt, der einige datenschutzrechtlich bedenkliche Ausweitungen der Kompetenzen der Vollziehungsbehörde bei der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten beinhaltet. Die vorgeschlagenen Erweiterungen müssen als grundrechtswidrig abgelehnt werden und es ist zweifelhaft, dass die Bestimmungen des §40a des Wiener Sozialhilfegesetzes in der vorgeschlagenene Form Konform mit der österreichischen Verfassung sind.

### **2. Ausweitung des Personenkreises, von welchem personenbezogene Daten ermittelt werden können**

Während die Datenermittlung bislang aufgrund der geltenden Gesetzesfassung auf den Hilfesuchenden beschränkt war, wurde diese nunmehr auf „im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten sowie unterhaltsverpflichtete Angehörige sowie Lebensgefährten“ erweitert. Diese Neuregelung stellt – vor allem im Zusammenhang mit der Ausweitung der zu erfassenden Daten - einen beträchtlichen Eingriff in die Privatsphäre einer Reihe von Menschen dar, welcher in Hinblick auf den Gesetzeszweck unzulässig ist.

Gemäß § 8 Abs 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes wird der Anspruch auf Bezug der Sozialhilfe nicht durch Unterhaltsleistungen von Angehörigen berührt, die nicht zum Ersatz der Sozialhilfekosten herangezogen werden dürfen. Nach der Bestimmung des § 29 des Wiener Sozialhilfegesetzes besteht kein Ersatzanspruch gegenüber Verwandten in absteigender Linie bzw. in aufsteigender Linie nur gegenüber den Eltern minderjähriger Kinder. Es ergibt sich trotz der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht zwischen Familienangehörigen - die etwa auch Kinder gegenüber Eltern oder auch Eltern gegenüber volljährigen Kindern treffen kann - jedenfalls, dass auch im Falle des Vorhandenseins derartiger unterhaltspflichtiger Familienangehörigen ein Anspruch auf Gewährung der Sozialhilfe bestehen kann. Der Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe ist demnach nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht in jedem Falle davon abhängig, ob im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtigten bzw. – verpflichteten Angehörigen leben.

Die generelle Datenerhebung von Familienangehörigen und im Haushalt lebender Personen widerspricht somit dem Gesetzeszweck und ist daher abzulehnen.

Bei „Lebensgefährten“ ist die Situation noch verschärft, als das Wiener Sozialhilfegesetz einerseits bedenkllicherweise für den Begriff des „Lebensgefährten“ keinerlei Definition bietet und andererseits schon zivilrechtlich keinerlei Unterhaltsansprüche gegenüber einem „Lebensgefährten“ bestehen. Eine Unterhaltsverpflichtung eines Lebensgefährten könnte allenfalls aus einer privaten Vereinbarung resultieren (dazu OGH 3 Ob 1101/90), wäre aber selbst dann – aufgrund der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes – nicht zu berücksichtigen.

Die Ermächtigung zur Datenerfassung kann daher schon aus diesem Grund nicht der Erfüllung des Gesetzeszweckes dienen, da ein Anspruch auf Sozialhilfe - nach den geltenden Bestimmungen - unabhängig von der Existenz bzw. der Vermögenslage eines eventuellen Lebensgefährten besteht.

Zu befürchten ist hinsichtlich dieser - gesetzlich nicht gerechtfertigten – Bestimmung, dass sie systematisch zur Schikane hilfsbedürftiger Personen herangezogen wird. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich steuerrechtlicher Umstände sieht eine Lebensgemeinschaft durch die Merkmale des gemeinsamen Zusammenlebens, der gemeinsamen Aufbringung des Unterhaltes und der gegenseitigen Unterstützung gekennzeichnetes Verhältnis bestimmt (VwGH 15.10.1987, 86/16/0237).

Eine Ermittlung hinsichtlich der Frage, ob ein derartiges Verhältnis tatsächlich hinsichtlich des Hilfesuchenden besteht, ist kaum möglich, außer die Sozialhilfebehörden planen künftig umfassende Ermittlungsschritte im privaten Lebensumfeld der Betroffenen. Abgesehen von den abzulehnenden und unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen, wäre dies auch mit enormen Kosten verbunden, Kosten die wesentlich über den tatsächlichen Sozialhilfezuwendungen leigen würden. Als wichtigstes Merkmal wird daher alternativ von den Vollziehungsbehörden wohl die Tatsache herangezogen werden, dass jemand an derselben Adresse wie ein Hilfesuchender gemeldet ist. Darauf weist auch die neu eingeführte Kompetenz zur Verknüpfungsanfrage hin. In Folge ist daher zu befürchten, dass – unter Verweis auf die neue Bestimmung- der jeweilige Antragsteller dazu genötigt werden wird, die Daten dieser Person bekannt zu geben, unabhängig davon, ob dieser die durch die Rechtsprechung entwickelte Definition des „Lebensgefährten“ erfüllt oder nicht.

Eine solche Vorgehensweise ist keineswegs gesetzlich gedeckt. Allerdings war es schon bislang oft Verwaltungspraxis, die Sozialhilfe als eine Art „Almosen“ zu gewähren oder zu verweigern und Hilfesuchende erhalten über die Ablehnung der Sozialhilfe oft nicht einmal einen Bescheid. Das Motto könnte in Zukunft lauten: Keine Daten der Mitbewohner - keine Sozialhilfe.

Die ARGE DATEN lehnt die Ausweitung der Kompetenzen zur Datenerfassung auf die genannten Personengruppen ab, da sie keinem verfassungskonformen gesetzlichen Zweck dient und letztendlich nur dazu eingesetzt werden kann, unter finanziellem Druck Hilfsbedürftige zur Datenherausgabe zu „nötigen“.

### **3. Ausweitung der zu erfassenden personenbezogenen Daten**

Zu kritisieren ist auch der Umfang der Datenermittlungen. Die Bekanntgabe des „Geburtsortes“ stellt ein sensibles Datum- nämlich der Herkunft- dar, welches nicht für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist und ist daher nach dem DSGVO nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist jedenfalls der Geburtsort von Familienangehörigen für die Gesetzesvollziehung vollkommen irrelevant. Hinsichtlich der Familienangehörigen gilt dies auch für das Datum der „Staatsangehörigkeit“, das allenfalls hinsichtlich des Hilfesuchenden selbst ein Kriterium zur Gewährung der Sozialhilfe darstellt.

Eine Bekanntgabe des Familienstandes kann ebenfalls nur hinsichtlich des Hilfsbedürftigen selbst der Erfüllung des Gesetzeszweckes dienen, der Familienstand von Angehörigen ist für die Überprüfung der Anspruchsgrundlagen zur Gewährung der Sozialhilfe kein

notwendiges, personenbezogenes Datum.

Angaben zur „telefonischen bzw. elektronischen Erreichbarkeit“ haben allenfalls hinsichtlich des Hilfesuchenden selbst Sinn, sollten aber auf freiwilliger Basis erfolgen, da eine Kontaktnahme bei bekannter Wohnadresse auch durch ein einfaches Anschreiben möglich ist. Hinsichtlich von Familienangehörigen des Hilfesuchenden ist die „telefonische bzw. elektronische Erreichbarkeit“ in keiner Weise notwendig und ist eine entsprechende Datenermittlung daher abzulehnen.

Auch die Angabe der „Bankverbindung“ ist nur hinsichtlich des Hilfsbedürftigen selbst sinnvoll, dies nur auf freiwilliger Basis und dann, wenn er eine Anweisung der Sozialhilfe zu seiner Kontenverbindung wünscht. Festzuhalten ist, dass die Sozialhilfebehörden nicht berechtigt sind - entgegen dem Bankgeheimnis - Abfragen über den Kontostand der entsprechenden Bankverbindungen zu tätigen und daher die Bekanntgabe nur der administrativen Abwicklung der Auszahlung dienen kann. Insofern ist eine Ermächtigung, Kontodaten von Lebensgefährten und Familienangehörigen zu verlangen, keinesfalls durch den Gesetzeszweck gerechtfertigt und abzulehnen. Im übrigen ist eine derartige Bestimmung, die Personen zur Herausgabe von Kontodaten „zwingt“, auch hinsichtlich des Bankgeheimnisses überaus fragwürdig.

Bezüglich Einkommen und Vermögen ist darauf zu verweisen, dass die Behörden ohnedies bereits jetzt die Möglichkeit haben, Einkommensdaten der Sozialhilfebezieher bei Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern abzufragen. Hinsichtlich Familienangehörigen, denen hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährung von Sozialhilfe keine Bedeutung zukommt, entspricht die Ermittlung von Einkommens- und Vermögensdaten nicht dem Gesetzeszweck und ist daher rechtswidrig. Selbes gilt für das Datum des „Pensionsverfahrens“.

Abzulehnen ist die Kompetenz, Daten über die „Gesundheit, Lebens- und Wohnsituation“ von Betroffenen ermitteln zu können. Dazu ist auszuführen, dass diese Gesetzesdefinition viel zu allgemein gehalten ist und eine Generalermächtigung darstellt, beliebige Daten hinsichtlich der privaten Lebenssituation nicht nur von Hilfsbedürftigen selbst, sondern auch bezüglich derer Familienangehöriger bzw. angeblicher „Lebensgefährten“ ermitteln zu dürfen. Auf Basis dieser Bestimmung könnten medizinische Daten und Unterlagen von Betroffenen der letzten Jahrzehnte ebenso verlangt werden, wie Unterlagen und Informationen darüber, was die Betroffenen konsumieren, wo sie einkaufen, etc. Damit enthält diese Bestimmung eine Generalkompetenz zur Ermittlung sensibler Daten sowie zum Eingriff in die persönliche Privatsphäre aller Beteiligten. Es ist auch nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ermittlung derartiger Daten noch der Erfüllung des gesetzlichen Zwecks dienen soll. Verfassungsrechtlich fragwürdig ist die entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots, da keinerlei Eingrenzung erfolgt, welche konkreten Daten zur „Lebenssituation“ erhoben werden sollen.

#### **4. Datenverwendung , Verknüpfungsanfrage, Löschung**

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Datenverwendung des Abs 2 ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der §§ 26-32 Wiener Sozialhilfegesetz die Ermittlung derart umfangreicher Datenbestände, wie sie nunmehr vorgeschlagen wurden, weder notwendig machen noch rechtfertigen können.

Die Kompetenz zur Verknüpfungsanfrage hinsichtlich des Wohnsitzes macht die Absicht deutlich, mittels gezielter Abfragen im Melderegister die Mitbewohner von Hilfesuchenden zu ermitteln und auf den Hilfesuchenden bezüglich diesen zu einer entsprechende Datenbekanntgabe Druck auszuüben.

Weiters ist zu monieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes keinerlei Regelung treffen, wann die ermittelten Daten wieder zu löschen sind. Eine Berufung auf den allgemeinen Verwendungszweck scheidet insoferne aus, als der Großteil der nunmehr zur Ermittlung vorgeschlagenen Daten ohnedies nicht dem Gesetzeszweck dient.

## 5. Resumee

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf stößt daher aus den oben genannten Gründen bei der ARGE DATEN auf Ablehnung. Die vorgesehenen Kompetenzen zur Datenermittlung gehen - sowohl hinsichtlich der Personengruppen, von denen Daten ermittelt werden sollen als auch in Bezug auf die zu erhebenden Datenkategorien - über das für die Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendige Ausmaß hinaus. Da für die entsprechenden Datenermittlungen keinerlei gesetzlicher Zweck existiert, sind die vorgeschlagenen Bestimmungen aufgrund deren mangelnder Zweckbindung in weiten Bereichen hinsichtlich § 1 DSG verfassungswidrig. Besonders zu kritisieren ist, dass unter dem Deckmantel des Begriffs des „Lebensgefährten“ künftig - ohne gesetzliche Notwendigkeit- offenbar personenbezogene Daten sämtlicher „Haushaltsmitbewohner“ erhoben werden sollen. Einen weiteren, besonderen Kritikpunkt stellt die Tatsache dar, dass mit der vorgeschlagenen Ermittlung personenbezogener Daten zur „Lebenssituation“ eine Generalermächtigung hinsichtlich entsprechender Eingriffe in die Privatsphäre geschaffen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die dem Gesetzesentwurf innewohnende Grundhaltung schon allein deshalb abzulehnen ist, als sie darauf abzielt, Grundrechte bei jenen Personengruppen zu beschränken, die sich am wenigsten dagegen wehren können. Wer unter finanziellem Druck steht und entsprechende Hilfsleistungen dringend benötigt, wird - wie die Landesverwaltung offenbar denkt - nur in den wenigsten Fällen den Behörden "Probleme" machen, wenn sie unter grundrechtlich unzulässigen Bedingungen personenbezogene Daten fordern.

Der Grundsatz „keine Daten - keine Sozialhilfe“ wird - sofern dieser Entwurf beschlossen wird - künftig offenbar ein Leitsatz der Wiener Sozialpolitik werden. Einer Stadtpolitik, die sich seit Jahren ihrer angeblichen „sozialen Wärme“ rühmt, ist ein derartiger Entwurf jedenfalls in keiner Weise würdig.